

3. die Koordinierung der Zusammenarbeit der Betriebe;
4. die Verwirklichung der Grundsätze des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems durch politische und fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter und die Ausbildung der Nachwuchskader.

§3

Beziehungen zu anderen Organen

(1) Die Hauptdirektion entwickelt ihre Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf der Grundlage des Statuts, der Planaufgaben der Hauptdirektion, der Rechtsvorschriften und der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung.

(2) Die Hauptdirektion arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit dem Vertragspartner, dem Fondsträger, den bilanzierenden Organen, den Wirtschaftsräten der Bezirke, den örtlichen Staatsorganen und den anderen zentralen Handelssystemen zusammen.

Leitung der Hauptdirektion

§4

(1) Die Hauptdirektion wird durch den Hauptdirektor geleitet. Dieser ist für die Lösung der Versorgungsaufgaben auf der Grundlage des Planes und für die politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit der Hauptdirektion verantwortlich. Der Hauptdirektor ist gegenüber dem Minister für Handel und Versorgung rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptdirektor leitet die Hauptdirektion nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung. Er sichert eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen. Er gewährleistet die Verallgemeinerung der besten Handelsmethoden durch den sozialistischen Wettbewerb, den Erfahrungsaustausch und Betriebsvergleiche zwischen den Betrieben.

(3) Im Falle seiner Verhinderung wird der Hauptdirektor durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser an der Vertretung verhindert, so bestimmt der Hauptdirektor seine Vertretung.

(4) Alle leitenden Mitarbeiter der Hauptdirektion sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und gegenüber dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

§5

Der Hauptdirektor sichert die Anleitung und Kontrolle der Betriebe. Er ist gegenüber den Direktoren der Betriebe zur Verwirklichung der in diesem Statut festgelegten Aufgaben weisungsbefugt.

§6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Hauptdirektion wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind außerdem die Direktoren berechtigt, die Hauptdirektion zu vertreten. Sie sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder andere Personen die Hauptdirektion im Rechtsverkehr vertreten.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen »in Vollmacht«. Sonstige Zusätze entfallen.

§7

Berufung und Abberufung

(1) Der Hauptdirektor, sein Stellvertreter und der Hauptbuchhalter der Hauptdirektion werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

(2) Die Direktoren der Hauptdirektion werden vom Hauptdirektor berufen und abberufen.

§8

Struktur und Arbeitsablauf

(1) Die Struktur und der Stellenplan der Hauptdirektion werden nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften festgelegt.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der Hauptdirektion wird durch den Hauptdirektor eine Arbeitsordnung in Kraft gesetzt. Für die Aufgabenverteilung gilt der vom Hauptdirektor erlassene Funktionsplan.

§9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung vom 29. März 1965 über das Statut der Hauptdirektion Spezialhandel (GBl. II S. 313),

Anordnung Nr. 2 vom 4. August 1969 über das Statut der Hauptdirektion Spezialhandel (GBl. II S. 429).

Berlin, den 6. Mai 1971

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

Sieber

**Anordnung Nr. 5*
über Vorschriften des Deutschen Amtes
für Meßwesen und Warenprüfung**

vom 10. Mai 1971

«1

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezerrter 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970 S. 105) wurden folgende Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) erlassen:

a) DAMW-Vorschriften Warenprüfung

DAMW-VW 888 Spirituosen

Nordhäuser, Cottbuser, Olbernhauer,
Richtenberger

Bewertungsgrundsätze für die
sensorische Qualitätsprüfung
Ausgabe 4.71

verbindlich ab 1. Juni 1971

* Anordnung Nr. 4 vom U. Februar 1971 (GBl. IX Nr. 26 S. 228)